

Satzung der Stadt Neubrandenburg zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts (in der Fassung der 1. Änderung)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Dezember 1998 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts erlassen:

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Neubrandenburg für Personen, die sich in besonderem Maße - etwa auf dem Gebiet der Kunst, des Sports, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens - engagiert für das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod. Die Eintragung im Buch der Ehrenbürger bleibt davon unberücksichtigt.

Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Neubrandenburg sein.

Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen keine weiteren Rechte zu.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Stadtpräsidenten in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Neubrandenburg und von außerhalb berechtigt.

Der Oberbürgermeister prüft die Vorschläge und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.

Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.

Die vorgesehene Verleihung wird zwei Wochen vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung öffentlich bekannt gemacht. Von den Bürgern der Stadt kann

schriftlicher Einspruch beim Stadtpräsidenten erhoben werden. über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 3 Verleihungsakt

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Oberbürgermeister gesiegelte Urkunde.

Die Übergabe erfolgt durch den Stadtpräsidenten in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer Festsitzung der Stadtvertretung.

Der Name des Ehrenbürgers wird in das Buch der Ehrenbürger der Stadt Neubrandenburg eingetragen.

§ 4 Beendigung des Ehrenbürgerrechts

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

§ 5 Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Stadtpräsidenten in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Neubrandenburg und von außerhalb berechtigt.

Der Oberbürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.

Die vorgesehene Aberkennung wird öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden vom Stadtpräsidenten entgegengenommen.

Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

§ 6 Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 6. Februar 1997 in Kraft.